

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und  
sonstige Entsorgung von Abfällen  
in der Stadt Laufen  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.08.1996 GVBl S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl S. 325) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis (Übertragungsverordnung – ÜVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1991 (Abl. Nr. 53 vom 31. Dezember 1991) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), und des Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Laufen folgende Satzung:

**1. Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG vom 27.09.1994, BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002, BGBl. I S. 3322) oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, der Beförderung, des Lagerns und Ablagerns von Abfällen sowie im Besonderen die stoffliche Abfallverwertung und -ablagerung für kompostierbare Abfälle.

(3) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. S. 1488), aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 3 Satz 1 genannten Abfälle.

(5) Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle, die über den Grünguthof gesammelt werden.

(6) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(8) Beschäftigte i.S. des § 15 sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushalten Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

## § 2

### Abfallvermeidung

(1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. <sup>2</sup>Insbesondere ist hierzu die Eigenkompostierung von pflanzlichen Abfällen aus Haushalt und Garten geeignet.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst ungiftiger Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. <sup>2</sup>Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

## § 3

### Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Die Stadt sammelt die in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle ein und befördert sie zu den vom Landkreis Berchtesgadener Land festgelegten Abfallentsorgungsanlagen durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze, der ÜVO, der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Berchtesgadener Land (Abfallwirtschaftssatzung BGL) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.12.1994 (Abl. Nr. 51 vom 20.12.1994) und dieser Satzung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

## § 4

### Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt nach dieser Satzung sind ausgeschlossen:
1. Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
  3. Sperrmüll,
  4. Klärschlamm und sonstige Schlämme bis 65% Wassergehalt,
  5. die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung BGL von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle,
  6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.

(2) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt einzusammeln und zu befördern ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. <sup>2</sup>Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.

(3) <sup>1</sup>Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Müllabfuhr übergeben noch in die jedermann zugänglichen Sammelbehälter gegeben werden; soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis Berchtesgadener Land ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. <sup>2</sup>Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

## § 5

### Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen

(2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 15 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i.S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten in der Stadt Laufen anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Stadt. <sup>4</sup>Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Entsorgungsanlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Entsorgungsanlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallentsorgungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. <sup>2</sup>Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 KrW-/AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. <sup>3</sup>Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

## § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und

-erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Dazu haben die Stadt bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben und zum Vollzug dieser Satzung das Recht die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat die Stadt nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Stadt anerkannt worden sind.

## **§ 8**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurück zu stellen.

## **§ 9**

### **Eigentumsübertragung**

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. <sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises Berchtesgadener Land gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis Berchtesgadener Land ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

### **§ 11 Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung BGL und des § 12 in Sammelbehältern oder in den sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, für die die Stadt die erforderlichen Flächen in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt bzw. für deren Bereitstellung die Stadt sorgt (Wertstoffhof, Grünguthof, Wertstoffinseln).

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. die in § 9 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung BGL genannten verwertbaren Abfälle (Wertstoffe), die in Haushaltungen oder als Verkaufsverpackungen anfallen und nicht im Holsystem (§ 13) zu überlassen sind, wie z.B. Altglas (kein Fenster- oder Spiegelglas), Alu/Weißblech, Metallteile (z.B. Kupfer, Elektro-Kabel, Kupferkabel, Alu-Formteile, Messing, V2A), Textilien, Schuhe, Kork, und wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgenden Abfälle aus Haushaltungen und vergleichbare Mengen ähnlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- u. Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- u. Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Gerätebatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen sowie Salze.
2. folgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen:
  - Speiseöle und Speisefette,
  - Bauschutt,
  - Schrott (sortenrein: z.B. Fahrrad ohne Reifen und Sattel),
  - unbehandeltes Holz.
3. Gartenabfälle und Christbäume, wobei das Recht auf Eigenkompostierung unberührt bleibt.

### **§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

(1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Stadt bzw. dem Landkreis Berchtesgadener Land dafür bereit gestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter oder sonstigen Sammeleinrichtungen einzugeben bzw. beim städtischen Wertstoffhof oder Grünguthof anzuliefern. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurück gelassen werden. <sup>3</sup>Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) <sup>1</sup>Gartenabfälle sind im Grünguthof abzugeben, sofern sie nicht eigenkompostiert werden. <sup>2</sup>Die Öffnungszeiten werden vom Betreiber des Grünguthofs bekannt gegeben und sind strikt einzuhalten.

(3) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 3 2 Nr. 1 HS 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis Berchtesgadener Land bekannt gegeben.

### **§ 13 Holsystem**

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 vor oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen Abfälle, die nicht nach § 11 getrennt erfasst oder vom Landkreis nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung BGL im Bring- oder Holsystem oder per Selbstanlieferung durch den Besitzer entsorgt werden (Restmüll).

### **§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Abfälle zur Beseitigung i.S. des § 13 Abs. 2 sind in den dafür bestimmten und zugelassenen Restmüllbehältnissen nach den Vorgaben dieser Satzung zur Abfuhr bereit zu stellen <sup>2</sup>Nach den §§ 11 und 17 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- Müllnormtonne mit 60 l Füllraum,
- Müllnormtonne mit 120 l Füllraum,
- Müllnormtonne mit 240 l Füllraum,
- Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum.

<sup>2</sup>Zusätzlich sind nach Maßgabe des Absatzes 3 Restmüllsäcke mit 80 l Füllraum (mit Kennzeichnung) zugelassen.

(3) <sup>1</sup>Fallen beim Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nach Absatz 2 Satz 1 nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken nach Absatz 2 Satz 2 zur Abholung bereit zu stellen. <sup>2</sup>Die Stadt gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) Soweit eine Behältnisneuanschaffung erforderlich ist (Behältnisumstellung oder Neuanschluss), muss dieses der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

(5) Für Abfälle, die nicht Restmüll i.S. des § 13 Abs. 2 sind und die nicht dem Bringsystem nach § 11 unterliegen (z.B. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton, Leichtverpackungen bis 5 l Füllmenge, die nicht aus Alu- und/oder Weißblech sind, sonstige Papiere, Pappen, Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen), gelten die Anforderungen an die

Wertmüllüberlassung im Holsystem gem. § 12 Abfallwirtschaftssatzung BGL (z.B. blaue, gelbe Müllnormbehälter, gelber Sack).

## § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 1 vorhanden sein.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Werden die bisherigen Behältnisse beibehalten, entfällt die Meldung. <sup>3</sup>Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 60 Litern zur Verfügung stehen. <sup>4</sup>Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, insbesondere wenn die Restmüllbehältnisse überfüllt sind.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 3 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereit gestellt werden. <sup>2</sup>Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

<sup>3</sup> Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	3,0 l je Beschäftigten;
<u>zusätzlich:</u>	
a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate u.ä. Einrichtungen	2,5 l je Bett/Platz,
b) Gaststätten, Imbissstuben	5,0 l je Beschäftigten,
c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen	2,5 l je Beschäftigten,
d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen	1,0 l je Schüler/Kind.

<sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt die Zuschläge nach Satz 3 Buchst. a) bis d) verringern. <sup>5</sup>Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. für Veranstaltungen, wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc., wird die Restmüllbehältniskapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

(4) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann die Stadt für benachbarte Grundstücke oder für mehrere private Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer zugelassenen Restmüllbehältnisse/s nach § 14 Abs. 2 Satz 1 gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet,
- b) mindestens ein Gesamtvolumen gem. Absatz 2 und Absatz 3 gegeben ist und



c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(5) <sup>1</sup>Den Anschlusspflichtigen werden die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 2 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl mit Ausnahme der Müllgroßbehälter mit Inkrafttreten dieser Satzung kostenlos zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Grundstückseigentümern von neu an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließenden Grundstücken werden die beantragten Restmüllbehältnisse ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Ein späterer Austausch (kleineres, größeres, abzuziehendes oder zusätzliches Behältnis) von Restmüllbehältnissen kann nur kostenpflichtig und nur zum jeweiligen Quartalsbeginn auf Antrag erfolgen.

(6) <sup>1</sup>Die Stadt informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Restmüllbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. <sup>2</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Restmüllbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(7) <sup>1</sup>Die Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweiligen dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht mechanisch vorgepresst eingegeben oder eingestampft werden; flüssige, brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(8) <sup>1</sup>Die Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurück zu bringen. <sup>3</sup>Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Restmüllbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Restmüllbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend für die nach § 12 Abfallwirtschaftssatzung BGL im Holsystem zugelassenen Müllbehältnisse (z.B. blaue, gelbe Müllnormbehälter, gelber Sack).

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeit der Restmüllabfuhr**

(1) <sup>1</sup>Der Restmüll wird vierzehntägig-abgeholt. <sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden von der Stadt bekannt gegeben. <sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am darauffolgenden Werktag. <sup>4</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

### **§ 17**

#### **Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer**

(1) Die Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen zu den vom Landkreis Berchtesgadener Land dafür jeweils bestimmten Anlagen erfolgt grundsätzlich nach der Abfallwirtschaftssatzung BGL.

(2) Der Selbstanlieferung durch den Besitzer unterliegen unbeschadet des § 11 Abs. 2 und 3 dieser Satzung die in § 3 Abs. 2 und § 15 Abfallwirtschaftssatzung BGL genannten Abfälle (z.B. Sperrmüll, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Müllbehältnissen oder öffentlich aufgestellten Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können).

(3) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann die Stadt Laufen zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. <sup>2</sup>Eine Erfassung nach § 14 gilt unter anderem als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 1 erforderlich wären. <sup>3</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>4</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

### **3. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 18**

#### **Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land. <sup>2</sup>Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in der Stadt Laufen veröffentlicht werden.

### **§ 19**

#### **Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

### **§ 20**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 3 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in den §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 3 Abfälle zu anderen als den von der Stadt und dem Landkreis Berchtesgadener Land bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

## **§ 21**

### **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Laufen über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14. Dezember 1994 außer Kraft.

Laufen, den 01.02.2005  
STADT LAUFEN  
gez.

Ludwig Herzog  
Erster Bürgermeister

---

—  
Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat von Laufen in seiner öffentlichen Sitzung am 01.02.2005 beschlossen.

Sie wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 8 am 22.02.2005 veröffentlicht und ist damit am 23.02.2005 in Kraft getreten.